



Landesarbeitsgericht Köln
Präsidium

Köln, den 15. Dezember 2021

Richterlicher
Geschäftsverteilungsplan
des Landesarbeitsgerichts Köln
für das Jahr 2022

Inhalt

- I. Einrichtung von Kammern
- II. Besetzung der Kammern mit Vorsitzenden und Zuständigkeit
- III. Die ehrenamtlichen Richter¹
 1. Allgemeine Listen
 2. Hilfslisten
 3. Heranziehung bei Fortsetzung von Beweisaufnahmen
- IV. Güterichter
- V. Besondere Vertretungsregelung
- VI. Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen
 1. Ablehnungen
 2. Ausschluss
 3. Überprüfung von Sprüchen einer Einigungsstelle, einer Schlichtungsstelle, einer Schiedsstelle oder eines Schiedsgerichts
- VII. Parallelität und Prozessverbindung
 1. Parallelität
 2. Rechtsstreite und Verfahren betreffend die betriebliche Altersversorgung
 3. Prozessverbindung
- VIII. Verteilung der richterlichen Geschäfte
 1. Register
 2. Nichtbesetzte Kammern
 3. Berufungen (Sa-Sachen)
 4. Beschwerden einschließlich Verfahrensbeschwerden in Beschlussverfahren (Ta-Sachen)
 5. Beschwerden in Beschlussverfahren (TaBV-Sachen)

¹ Soweit in dem Geschäftsverteilungsplan zur besseren Lesbarkeit nur eine Form der personenbezogenen Bezeichnung verwendet wird, sind in der Textfassung die weibliche und männliche Form gleichermaßen gemeint.

6. Erstinstanzliche Beschlussverfahren (BVL-Sachen)
7. Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes
8. Andere Verfahren

IX. Eintragungsbestimmungen

1. Zeitpunkt der Registereintragungen
2. Reihenfolge der Eintragungen
3. Mehrheit von Verfahren und Verfahrensbeteiligten
4. Prozesstrennung
5. Rücknahme des Rechtsmittels
6. Anfechtung eines Vergleichs
7. Abgeschlossene Verfahren
8. Zurückverweisung vom Bundesarbeitsgericht
9. Wiedereinsetzungsanträge
10. Restitutions- und Nichtigkeitsklagen

X. Belastungsausgleich

1. Parallelität
2. Rechtsstreite betreffend die betriebliche Altersversorgung
3. Sonstige Übernahmen
4. Erstinstanzliche Beschlussverfahren
5. Entschädigungsklagen wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens
6. Beschwerden

XI. Pandemiefall

XII. In-Kraft-Treten

Erklärungen des Präsidenten und der Vorsitzenden

1. Erklärung des Präsidenten
2. Erklärung der Vorsitzenden

Einrichtung von Kammern

Bei dem Landesarbeitsgericht Köln sind Kammern mit den Ordnungszahlen 1 bis 11 eingerichtet. Sie werden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber tätig.

Besetzung der Kammern mit Vorsitzenden und Zuständigkeit1. Kammer

Vorsitz: Präsident des Landesarbeitsgerichts
Dr. vom Stein

Vertretung: Der Vorsitzende der 9. Kammer,
bei dessen Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden
der 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 10. und 11. Kammer.

Der 1. Kammer werden ausschließlich zugewiesen

- Entscheidungen nach § 21 b Abs. 6 Satz 2 GVG (§ 6 a ArbGG),
- Entscheidungen nach § 159 GVG (§ 13 Abs. 2 ArbGG),
- Entscheidungen nach § 36 ZPO (§ 46 ArbGG, § 495 ZPO),
- Entscheidungen nach § 49 Abs. 2 ArbGG sowie
- die ersten drei PKH-Beschwerdesachen im Monat,
- alle gesetzlich der Kammer des Präsidenten zugewiesenen Aufgaben.

2. Kammer

Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht
Olesch

Vertretung: Der Vorsitzende der 9. Kammer (mit Ausnahme der Oa-Sachen),
bei dessen Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der
4., 3., 5., 6., 7., 8., 10. und 11. Kammer.

Der 2. Kammer werden nach Maßgabe der diesem Geschäftsverteilungsplan anliegenden Listen und unter Beachtung der besonderen Zuständigkeitsregelungen zugewiesen

- Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte Aachen, Bonn, Köln und Siegburg

mit Ausnahme der Rechtsstreite und Verfahren betreffend die betriebliche Altersversorgung und der Streitigkeiten über entsprechende Versorgungsschäden sowie der diesen vorausgehende Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe,

- erstinstanzliche Beschlussverfahren,
- Entschädigungsklagen wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens sowie die diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, in denen ein Verfahren der 6. Kammer betroffen ist,
- die übrigen nach der Aktenordnung zu erfassenden richterlichen Geschäfte, für die keine anderweitige Zuständigkeit gesondert bestimmt ist.

3. Kammer

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
Dr. Kreitner

Vertretung: Der Vorsitzende der 5. Kammer,
bei dessen Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der
4., 6., 7., 8., 9., 10., 11. und 2. Kammer.

Der 3. Kammer werden nach Maßgabe der diesem Geschäftsverteilungsplan anliegenden Listen und unter Beachtung der besonderen Zuständigkeitsregelungen zugewiesen

- Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte Aachen, Bonn, Köln und Siegburg
mit Ausnahme der Rechtsstreite und Verfahren betreffend die betriebliche Altersversorgung und der Streitigkeiten über entsprechende Versorgungsschäden sowie der diesen vorausgehende Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe,
- erstinstanzliche Beschlussverfahren,
- die übrigen nach der Aktenordnung zu erfassenden richterlichen Geschäfte, für die keine anderweitige Zuständigkeit gesondert bestimmt ist.

4. Kammer

Vorsitz: Richter am Arbeitsgericht
Dr. Hövelmann

Vertretung: Die Vorsitzende der 2. Kammer,
bei deren Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der
9., 5., 6., 7., 8., 10., 11., und 3. Kammer.

Der 4. Kammer werden nach Maßgabe der diesem Geschäftsverteilungsplan anliegenden Listen und unter Beachtung der besonderen Zuständigkeitsregelungen zugewiesen

- Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte Aachen, Bonn, Köln und Siegburg mit Ausnahme der Rechtsstreite und Verfahren betreffend die betriebliche Altersversorgung und der Streitigkeiten über entsprechende Versorgungsschäden sowie der diesen vorausgehende Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe,
- erstinstanzliche Beschlussverfahren,
- die übrigen nach der Aktenordnung zu erfassenden richterlichen Geschäfte, für die keine anderweitige Zuständigkeit gesondert bestimmt ist.

5. Kammer

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
Dr. Sievers

Vertretung: Der Vorsitzende der 3. Kammer,
bei dessen Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden
der 6., 7., 8., 9., 10., 11., 2. und 4. Kammer.

Der 5. Kammer werden nach Maßgabe der diesem Geschäftsverteilungsplan anliegenden Listen und unter Beachtung der besonderen Zuständigkeitsregelungen zugewiesen

- Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte Aachen, Bonn, Köln und Siegburg,
- erstinstanzliche Beschlussverfahren,
- Sa-, SaGa-, TaBV- und TaBVGa- Sachen betreffend betriebliche Altersversorgung einschließlich Streitigkeiten über entsprechende Versorgungsschäden sowie diesen vorausgehende Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe,
- alle nicht gesondert zugewiesenen Ta-Beschwerden mit Ausnahme des einstweiligen Rechtsschutzes,
- die übrigen nach der Aktenordnung zu erfassenden richterlichen Geschäfte, für die keine anderweitige Zuständigkeit gesondert bestimmt ist.

6. Kammer

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
Dr. Fabricius

Vertretung: Die Vorsitzende der 8. Kammer,
bei deren Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden
der 7., 9. (mit Ausnahme der Oa-Sachen), 10., 11., 2., 3., 4. und
5. Kammer.

Der 6. Kammer werden nach Maßgabe der diesem Geschäftsverteilungsplan anliegenden Listen und unter Beachtung der besonderen Zuständigkeitsregelungen zugewiesen

- Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte Aachen, Bonn, Köln und Siegburg mit Ausnahme der Rechtsstreite und Verfahren betreffend die betriebliche Altersversorgung und der Streitigkeiten über entsprechende Versorgungsschäden sowie der diesen vorausgehende Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe,
- erstinstanzliche Beschlussverfahren,
- Entschädigungsklagen wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens sowie die diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern diese nicht in die Zuständigkeit der 2. Kammer fallen,
- die übrigen nach der Aktenordnung zu erfassenden richterlichen Geschäfte, für die keine anderweitige Zuständigkeit gesondert bestimmt ist,
- das Altdezernat der 12. Kammer einschließlich der vom Bundesarbeitsgericht zurückverwiesenen Sachen und der wieder aufgenommenen Verfahren.

7. Kammer

Vorsitz: NN

Vertretung: Die Vorsitzenden der 8., 9., 10., 11., 2., 3., 4., 5. und 6. Kammer fortlaufend im Wechsel jeweils bis zu einer Vertretungsdauer von insgesamt zwei Wochen. Der Turnus begann am 01.10.2020 mit der 8. Kammer und wird durch den Jahreswechsel nicht unterbrochen.

Die 7. Kammer ist derzeit nach Maßgabe des Präsidiumsbeschlusses vom 09.03.2020 bis auf Weiteres von allen Eingängen ausgenommen.

Der 7. Kammer werden nach Neubesetzung nach Maßgabe der diesem Geschäftsverteilungsplan anliegenden Listen und unter Beachtung der besonderen Zuständigkeitsregelungen zugewiesen

- Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte Aachen, Bonn, Köln und Siegburg mit Ausnahme der Rechtsstreite und Verfahren betreffend die betriebliche Altersversorgung und der Streitigkeiten über entsprechende Versorgungsschäden sowie der diesen vorausgehende Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe,
- erstinstanzliche Beschlussverfahren,
- die übrigen nach der Aktenordnung zu erfassenden richterlichen Geschäfte, für die keine anderweitige Zuständigkeit gesondert bestimmt ist.

8. Kammer

Vorsitz: NN

Vertretung: Der Vorsitzende der 6. Kammer,
bei dessen Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden
der 11., 10., 2., 3., 4., 5., 7. und 9. Kammer.

Die 8. Kammer ist derzeit nach Maßgabe des Präsidiumsbeschlusses vom 28.09.2021 bis auf Weiteres von allen Eingängen ausgenommen.

Der 8. Kammer werden nach Neubesetzung nach Maßgabe der diesem Geschäftsverteilungsplan anliegenden Listen und unter Beachtung der besonderen Zuständigkeitsregelungen zugewiesen

- Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte Aachen, Bonn, Köln und Siegburg mit Ausnahme der Rechtsstreite und Verfahren betreffend die betriebliche Altersversorgung und der Streitigkeiten über entsprechende Versorgungsschäden sowie der diesen vorausgehende Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe,
- erstinstanzliche Beschlussverfahren,
- die übrigen nach der Aktenordnung zu erfassenden richterlichen Geschäfte, für die keine anderweitige Zuständigkeit gesondert bestimmt ist,
- das Altdezernat der 13. Kammer einschließlich der vom Bundesarbeitsgericht zurückverwiesenen Sachen und der wieder aufgenommenen Verfahren.

9. Kammer

Vorsitz: Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts
Dr. Gäntgen

Vertretung: Der Vorsitzende der 4. Kammer,
bei dessen Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden
der 2., 10., 11., 3., 5., 6., 7. und 8. Kammer.

Der 9. Kammer werden mit Ausnahme der Sa- und SaGa-Sachen, an deren Verteilung die 9. Kammer nicht teilnimmt, nach Maßgabe der diesem Geschäftsverteilungsplan anliegenden Listen und unter Beachtung der nachfolgenden besonderen Zuständigkeitsregelungen zugewiesen

- die ersten fünf TaBV-Sachen im Monat,
- erstinstanzliche Beschlussverfahren,
- Beschwerden betreffend die Zulässigkeit des Rechtswegs und der Verfahrensart
- eine Anrechnung auf den Turnus der Ta-Sachen findet insoweit nicht statt - ,

- Entscheidungen betreffend die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 37 Abs. 2 i. V. m. §§ 21 Abs. 5, 27 Satz 1, 28 Satz 1 ArbGG,
- die übrigen nach der Aktenordnung zu erfassenden richterlichen Geschäfte, für die keine anderweitige Zuständigkeit gesondert bestimmt ist,
- alle nicht ausdrücklich verteilten richterlichen Geschäfte.

10. Kammer

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
Dr. Staschik

Vertretung: Der Vorsitzende der 11. Kammer,
bei dessen Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden
der 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. und 9. Kammer.

Der 10. Kammer werden nach Maßgabe der diesem Geschäftsverteilungsplan anliegenden Listen und unter Beachtung der besonderen Zuständigkeitsregelungen zugewiesen

- Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte Aachen, Bonn, Köln und Siegburg,
- erstinstanzliche Beschlussverfahren,
- Sa-, SaGa-, TaBV- und TaBVGa- Sachen betreffend betriebliche Altersversorgung einschließlich Streitigkeiten über entsprechende Versorgungsschäden sowie diesen vorausgehende Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe,
- die übrigen nach der Aktenordnung zu erfassenden richterlichen Geschäfte, für die keine anderweitige Zuständigkeit gesondert bestimmt ist.

11. Kammer

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
Weyergraf

Vertretung: Der Vorsitzende der 10. Kammer,
bei dessen Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der
8., 3., 4., 5., 6., 7., 9. und 2. Kammer.

Der 11. Kammer werden nach Maßgabe der diesem Geschäftsverteilungsplan anliegenden Listen und unter Beachtung der besonderen Zuständigkeitsregelungen zugewiesen

- Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte Aachen, Bonn, Köln und Siegburg,
- erstinstanzliche Beschlussverfahren,

- Sa-, SaGa-, TaBV- und TaBVGa- Sachen betreffend betriebliche Altersversorgung einschließlich Streitigkeiten über entsprechende Versorgungsschäden sowie diesen vorausgehende Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe,
- die übrigen nach der Aktenordnung zu erfassenden richterlichen Geschäfte, für die keine anderweitige Zuständigkeit gesondert bestimmt ist.

III.

Die ehrenamtlichen Richter

1. Allgemeine Listen

a) Die ehrenamtlichen Richter werden in alphabetischer Reihenfolge in die allgemeinen Listen der ehrenamtlichen Richter (Anlagen 4 und 5) eingetragen und in der entsprechenden Datenbank erfasst. Sie werden unter Berücksichtigung der alphabetischen Reihenfolge zu den Kammerterminen geladen. Die Ladungen zu den Kammerterminen einer Woche werden in der Reihenfolge der Serviceteams vorgenommen. Innerhalb eines Serviceteams ist bei der Ladung mit der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zu beginnen.

b) Ehrenamtliche Richter, die im Laufe des Geschäftsjahres erstmalig berufen werden, sind – ohne Rücksicht auf die alphabetische Namensfolge – am Tag des Beginns der Amtsperiode in der Reihenfolge des Zeitpunktes ihrer Berufung den allgemeinen Listen anzufügen, deren jeweils aktuelle Druckfassung die Anlage 4 und 5 bildet.

c) Werden mehrere ehrenamtliche Richter am selben Tag berufen, so werden sie nach dem Alphabet eingetragen.

d) Bei Verhinderung eines geladenen oder zur Ladung anstehenden ehrenamtlichen Richters wird der nach der allgemeinen Liste als nächster zu ladende ehrenamtliche Richter unter Anrechnung auf den Turnus herangezogen. Der verhinderte ehrenamtliche Richter wird erst dann wieder zur Ladung vorgesehen, wenn er turnusmäßig nach der Reihenfolge der Liste zu laden ist.

e) Wird die Verhinderung eines geladenen ehrenamtlichen Richters erst innerhalb von vier Werktagen vor dem Sitzungstag bekannt, ist ein ehrenamtlicher Richter aus dem Stadtkreis Köln nach Maßgabe der Hilfslisten (Anlagen 6 und 7) heranzuziehen.

2. Hilfslisten

a) In den Hilfslisten sind die im Kölner Stadtgebiet wohnenden oder beschäftigten ehrenamtlichen Richter dem Alphabet nach aufgeführt. Sie werden unter Beachtung der gegebenen Reihenfolge herangezogen, und zwar unter Anrechnung auf den Turnus nach den allgemeinen Listen. Sind innerhalb eines Serviceteams gleichzeitig mehrere

Vertretungsfälle zu regeln, wird mit der Kammer der niedrigsten Ordnungszahl begonnen.

b) Hinsichtlich der im Laufe des Geschäftsjahres erstmalig berufenen ehrenamtlichen Richter, die im Kölner Stadtgebiet wohnen oder beschäftigt sind, gelten die für die allgemeinen Listen getroffenen Regelungen entsprechend.

3. Heranziehung bei Fortsetzung von Beweisaufnahmen

In den Fällen, in denen ein Beweisbeschluss durch die Kammer ergangen ist, sind die an dem Beschluss beteiligten ehrenamtlichen Richter zu den weiteren Verhandlungen heranzuziehen. Im Falle ihrer Verhinderung tritt an ihre Stelle der ehrenamtliche Richter, der turnusgemäß zu laden wäre. Im Übrigen hat die Heranziehung auf die turnusmäßigen Ladungen nach Maßgabe der allgemeinen Listen keinen Einfluss.

IV. Güterichter

Güterichter in anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahren (§§ 64 Abs. 7, 54 Abs. 6, 54a, 87 Abs. 2 ArbGG) sind jahresübergreifend der Reihe nach die Vorsitzenden der 1., 2., 3., 5., 6., 10., und 11. Kammer, soweit sie nicht mit der Streitsache befasst sind und sich die Parteien nicht auf einen anderen Kammervorsitzenden des Landesarbeitsgerichts verständigen, der zur Übernahme des Verfahrens bereit ist. Es wird ein eigener Turnus gebildet. Die Zuteilung/Übernahme der Güterrichtersache erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus der übernehmenden Kammer in der jeweiligen Verfahrensart (Sa bzw. TaBV) bei nächster Möglichkeit im übernächsten Kalendermonat. Im Fall der 1. Kammer wird diese bei der Zuteilung/Übernahme einer Güterrichtersache von drei PKH-Beschwerdesachen freigestellt. Parallelsachen werden demselben Güterrichter grundsätzlich ohne Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. Das Präsidium kann im Einzelfall eine weitere Entlastung beschließen.

V. Besondere Vertretungsregelung

Ist oder wird ein Vorsitzender zugleich für mehrere Vertretungen zuständig, so hat er die Vertretung mit der höchsten Prioritätsstufe (Erstvortretung vor Zweitvertretung, Zweitvertretung vor Drittvertretung usw.) wahrzunehmen. Er gilt für jede weitere Vertretung als verhindert. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn aufgrund der Vielzahl der gleichzeitig bestehenden Vertretungsfälle ansonsten die Vertretung einer oder mehrerer anderer Kammern nicht mehr gewährleistet wäre.

VI.

Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen1. Ablehnungen

a) Entscheidungen über die Ablehnung eines Vorsitzenden werden durch die Kammer unter Mitwirkung des Vorsitzenden der Kammer getroffen, die im Vertreterring dem ersten Vertreter nachfolgt.

b) Betrifft die Ablehnung oder Selbstablehnung einen ehrenamtlichen Richter, so entscheidet die Kammer unter Mitwirkung des nach III. 1 d) zu ladenden nächsten ehrenamtlichen Richters.

2. Ausschluss

Hat der Ehegatte, ein ehemaliger Ehegatte oder der Partner oder ein ehemaliger Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft des nach dem Turnus zuständigen Kammervorsitzenden an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt, so fällt die Sache nach Feststellung dieses Tatbestands in die Zuständigkeit der Vertreterkammer. Dasselbe gilt in den Fällen des § 41 ZPO. Die abgebende Kammer erhält dafür die im Turnus an nächstbereiter Stelle einzutragende Sache der Vertreterkammer.

3. Überprüfung von Sprüchen einer Einigungsstelle, einer Schlichtungsstelle, einer Schiedsstelle oder eines Schiedsgerichts

Sachen, die sich auf Überprüfung, Auslegung oder Anwendung des Spruchs einer Einigungs- oder tariflichen Schlichtungs-/Schiedsstelle oder eines Schiedsgerichts oder auf eine Vereinbarung beziehen, die auf Initiative einer solchen Stelle zustande gekommen ist, fallen, wenn der Kammervorsitzende Mitglied dieser Stelle war, nach Feststellung dieses Tatbestands in die Zuständigkeit der Vertreterkammer. Für die Vertreterkammer erfolgt sodann in der entsprechenden Liste eine entsprechende Gutsschrift an nächstmöglicher Stelle.

VII.

Parallelität und Prozessverbindung1. Parallelität

a) Mehrere gleichzeitig anhängige selbstständige Rechtstreite und Verfahren mit im Wesentlichen gleichem Sachverhalt gleich welcher Verfahrensart, die denselben Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Konzern oder Beteiligten betreffen, sind parallel.

b) Ein im Wesentlichen gleicher Sachverhalt ist in der Regel anzunehmen, wenn die Rechtsstreitigkeiten

- die Auslegung und/oder Anwendbarkeit derselben Bestimmung in einem Tarifvertrag, in einer Betriebsvereinbarung, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in einer Gesamtzusage, oder
- die Wirksamkeit einer verhaltensbedingten Kündigung auf Grund eines einheitlichen Lebenssachverhalts oder
- die Wirksamkeit von Kündigungen, die auf einer einheitlichen Unternehmerentscheidung beruhen oder
- das Vorliegen desselben Betriebsübergangs

zum Gegenstand haben.

c) Paralle Rechtsstreite und Verfahren gehen nach übereinstimmender Feststellung der Parallelität durch die betreffenden Vorsitzenden in diejenige Kammer über, die für die zuerst eingetragene Sache zuständig ist.

d) Der Übergang eines Rechtsstreits ist ausgeschlossen, wenn an der Sache der Ehegatte, ein ehemaliger Ehegatte, der Partner oder ein ehemaliger Partner einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft des Vorsitzenden der an sich übernehmenden Kammer mitgewirkt hat oder wenn ein Ausschluss von der Ausübung des Richteramts nach § 41 ZPO vorliegt. Tritt dieser Fall nach der Übernahme ein, so fällt die betroffene Sache in die Zuständigkeit der Vertreterkammer.

e) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vorsitzenden und bei Unklarheiten trifft das Präsidium die Feststellung, ob Parallelität vorliegt.

2. Rechtsstreite und Verfahren betreffend die betriebliche Altersversorgung

Die Parallelitätsregelung gilt nicht für Rechtsstreite und Verfahren betreffend die betriebliche Altersversorgung und für Streitigkeiten über entsprechende Versorgungsschäden. Bei Massenverfahren mit mehr als zehn Rechtsstreiten trifft das Präsidium eine gesonderte Regelung.

3. Prozessverbindung

Zu einer kammerübergreifenden Prozessverbindung ist die Kammer berufen, bei der ausweislich des erstmals vergebenen Aktenzeichens das älteste zu verbindende Verfahren anhängig ist.

VIII.

Verteilung der richterlichen Geschäfte1. Register

Die Eintragung und Erfassung der Rechtsstreite und Verfahren erfolgt getrennt nach den einzelnen Verfahrensarten. Sie erfolgt, soweit in diesem Geschäftsverteilungsplan nichts anderes bestimmt ist, turnusmäßig auf der Grundlage der Eintragungen zum Vorjahresende. Es werden folgende Registerzeichen verwendet:

AR	Allgemeines Register
GRLa	Güterichterregister
Oa	Erstinstanzliche Prozesssachen
Sa	Berufungen
SaGa	Arreste und einstweilige Verfügungen
SHa	Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungs- oder Klageverfahrens
Ta	Beschwerden einschließlich Verfahrensbeschwerden in Beschlussverfahren
BVL	Erstinstanzliche Beschlussverfahren
BVLHa	Anträge außerhalb eines anhängigen erstinstanzlichen Beschlussverfahrens
TaBV	Beschwerden in Beschlussverfahren
TaBVGa	Arreste und einstweilige Verfügungen in Beschlussverfahren
TaBVHa	Anträge außerhalb eines in der Beschwerdeinstanz anhängigen Beschlussverfahrens

2. Nichtbesetzte Kammern

Einstweilen frei.

3. Berufungen (Sa-Sachen)

Die Sa-Sachen werden unter Beachtung der besonderen Kammerzuständigkeiten gemäß II. in der Reihenfolge der Ordnungsnummern (Abschnitt II) zu Blöcken mit je fünf Ordnungsnummern zusammengefasst. Die Abfolge bei den Blockzuteilungen und den Auslassungen ergibt sich aus dem Verteilungsschema der Anlage 1. Diese ist Teil des Geschäftsverteilungsplanes. Der Turnus wird durch den Jahreswechsel nicht unterbrochen.

4. Beschwerden einschließlich Verfahrensbeschwerden in Beschlussverfahren (Ta-Sachen)

a) Die nicht der 1. und 5. Kammer gemäß II. zugewiesenen Ta-Beschwerden werden allen Kammern mit Ausnahme der 1. Kammer gemäß dem Verteilungsschema der Anlage 2 zugewiesen. Die 9. Kammer bleibt jeweils bei den ersten vier von zehn Zuteilungen unberücksichtigt. Die Anlage 2 ist Teil des Geschäftsverteilungsplanes. Der Turnus wird durch den Jahreswechsel nicht unterbrochen.

b) Ta-Beschwerden fallen im Übrigen ohne Rücksicht auf den unmittelbaren Zusammenhang in diejenige Kammer bzw. werden in die Kammer übergeleitet, die für das Sa-, SaGa-, SHa- oder TaBV-, TaBVGa-, TaBVHa- Verfahren zuständig war, ist oder wird. Gleiches gilt, wenn bereits ein Ta-Verfahren anhängig ist. Dies gilt auch für PKH-Beschwerden, nicht hingegen für Streitwertbeschwerden.

5. Beschwerden in Beschlussverfahren (TaBV-Sachen)

TaBV-Sachen werden unter Beachtung der besonderen Kammerzuständigkeit der 9. Kammer gemäß II. im durchlaufenden Turnus verteilt. Der allgemeine Turnus besteht je Register (Verfahrensart) aus zehn Durchläufen. Die eingehenden Sachen werden in der Reihenfolge der Ordnungsnummern (Abschnitt II Nr. 1) auf die Kammern verteilt. Die 1. Kammer und die 9. Kammer nehmen an den allgemeinen Zuteilungen nicht teil. Die Abfolge von Zuteilungen und Auslassungen ergibt sich aus dem Verteilungsschema der Anlage 3. Diese ist Teil des Geschäftsverteilungsplanes. Der Turnus wird durch den Jahreswechsel nicht unterbrochen.

6. Erstinstanzliche Beschlussverfahren (BVL-Sachen)

BVL-Sachen zur Entscheidung über die Tariffähigkeit oder Tarifzuständigkeit einer Vereinigung sowie BVL-Sachen zur Entscheidung über die Wirksamkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung oder einer Rechtsverordnung (§§ 2a Abs. 1 Nr. 5, 98 ArbGG) werden in einem einheitlichen Turnus in der Reihenfolge der Ordnungsnummern (Abschnitt II Nr. 1) auf die Kammern verteilt. Die 1. Kammer nimmt an den Zuteilungen nicht teil. Der Turnus wird durch den Jahreswechsel nicht unterbrochen.

7. Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes

a) Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes betreffend einstweilige Verfügungen und Arreste (SaGa-, TaBVGa- und Ta-Sachen) werden, sofern kein Fall nach Buchstabe b) vorliegt, unabhängig von ihrem Registerzeichen gemäß II. im durchlaufenden Turnus verteilt. Der allgemeine Turnus besteht aus zehn Durchläufen. Die eingehenden Sachen werden in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Berücksichtigung von etwa noch nicht realisierten Entlastungen aus dem Vorjahr auf die Kammern verteilt. Die 1. Kammer nimmt an den Zuteilungen nicht teil. Die 9. Kammer nimmt an der Verteilung der SaGa-Sachen nicht teil und bleibt im Übrigen bei den ersten vier von

zehn Zuteilungen unberücksichtigt. Die Abfolge von Zuteilungen und Auslassungen ergibt sich aus dem Verteilungsschema der Anlage 2. Diese ist Teil des Geschäftsverteilungsplanes. Der Turnus wird durch den Jahreswechsel nicht unterbrochen. Eine Anrechnung auf den Turnus der Ta-Sachen erfolgt nicht.

b) Abweichend von der Verteilung nach Buchstabe a) werden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes unter Anrechnung auf den Turnus für die Kammer eingetragen, die mit der Hauptsache befasst ist. Wird die Hauptsache später eingetragen, ist sie in die Kammer zu übernehmen, in der das Arrest- oder Verfügungsverfahren anhängig ist. Bei Eintragung des Verfahrens am gleichen Tage ist die Kammer zuständig, der das Hauptverfahren zufällt.

8. Andere Verfahren

Die übrigen Sachen werden, sofern sie nicht in die besondere Zuständigkeit einer bestimmten Kammer fallen, unter Beachtung der besonderen Kammerzuständigkeiten gemäß II. im durchlaufenden Turnus verteilt. Der allgemeine Turnus besteht je Register aus zehn Durchläufen. Die eingehenden Sachen werden in der Reihenfolge der Ordnungsnummern auf die Kammern verteilt. Die 1. Kammer nimmt an den allgemeinen Zuteilungen nicht teil. Die 9. Kammer bleibt bei den ersten vier von zehn Zuteilungen unberücksichtigt. Die Abfolge von Zuteilungen und Auslassungen ergibt sich aus dem Verteilungsschema der Anlage 2. Diese ist Teil des Geschäftsverteilungsplanes. Der Turnus wird durch den Jahreswechsel nicht unterbrochen.

IX.

Eintragungsbestimmungen

1. Zeitpunkt der Registereintragungen

a) Die montags bis freitags jeweils bis 24.00 Uhr eingehenden Sachen werden am folgenden Arbeitstag in das betreffende Register eingetragen und im Geschäftsstellenverwaltungsprogramm erfasst.

b) Die an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag durch Einwurf im Nachbriefkasten des Landesarbeitsgerichts oder durch Telefax eingehenden Sachen werden zusammen mit den am nächsten Arbeitstag eingehenden Sachen an dem auf diesen folgenden Arbeitstag in das betreffende Register eingetragen und im Geschäftsstellenverwaltungsprogramm erfasst.

c) Berufungen oder Beschwerden in einstweiligen Verfügungs- und Arrestverfahren werden sofort eingetragen und erhalten die erste freie Ordnungsnummer des Registers.

2. Reihenfolge der Eintragungen

a) Die Eintragung in das betreffende Register und die Erfassung im Geschäftsstellenverwaltungsprogramm erfolgt in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der beklagten Partei (Antragsgegner) erster Instanz, der Firmenbezeichnung bzw. des in der Firmenbezeichnung enthaltenen Familiennamens. Ist aus der Berufungsschrift nicht erkennbar, wer beklagte Partei war, ist davon auszugehen, dass der zuerst angegebene Parteiname (Firmenbezeichnung) beklagte Partei erster Instanz gewesen ist. Dabei gilt:

- Akademische Titel, Adelstitel und -prädikate gelten nicht als Bestandteil des Namens. Dasselbe gilt für nicht in zusammenhängender Schreibweise vorangestellte Namensteile wie van, de, di, auf der usw. (anders jedoch etwa McDonald's).
- Bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern gilt der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Bezeichnung. Enthält die Firmenbezeichnung einen Familiennamen, so gilt die gleiche Regelung wie zu 2. a). Maßgebend für die Einordnung ist die in dem eingereichten Schriftsatz angegebene Bezeichnung.
- Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden entscheidet die Ortsbezeichnung.

b) Bei Rechtsstreiten betreffend die betriebliche Altersversorgung oder entsprechende Versorgungsschäden werden die Rechtsstreite unter Berücksichtigung des Belastungsausgleichs nach X. 4. unter Anrechnung auf Blockzuteilung und Turnus alternierend in der Reihenfolge 5. Kammer, 10. Kammer, 11. Kammer jahresübergreifend voreingetragen.

c) Stellt sich erst nach der Eintragung heraus, dass ein Rechtsstreit oder ein Verfahren die betriebliche Altersversorgung oder entsprechende Versorgungsschäden zum Gegenstand hat, erfolgt die Eintragung nach entsprechender Feststellung durch das Präsidium an nächstbereiter Stelle. Zum Ausgleich erhält die abgebende Kammer an nächstbereiter Stelle ohne Anrechnung auf den Turnus einen zusätzlichen Eingang der entsprechenden Verfahrensart.

d) Stellt sich erst nach der Eintragung heraus, dass ein Rechtsstreit oder ein Verfahren nicht die betriebliche Altersversorgung oder entsprechende Versorgungsschäden zum Gegenstand hat, erfolgt die zutreffende Eintragung nach entsprechender Feststellung durch das Präsidium an nächstbereiter Stelle. Bezüglich eines bereits vorgenommenen Belastungsausgleichs gilt X. 2. Satz 2.

e) PKH-Beschwerden werden für die 1. Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus eingetragen. Dasselbe gilt bezüglich der für die 5. Kammer einzutragenden Beschwerden.

3. Mehrheit von Verfahren und Verfahrensbeteiligten

- a) Bei mehreren Beklagten ist der zuerst aufgeführte Name maßgebend.
- b) Bei gleichzeitig eingehenden Berufungen (Beschwerden) mehrerer Kläger (Antragsteller) gegen denselben Beklagten (Antragsgegner) ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens der einzelnen Kläger maßgebend.
- c) Bei gleichzeitig eingehenden Berufungen (Beschwerden) desselben Klägers (Antragstellers) gegen denselben Beklagten (Antragsgegner) in verschiedenen Rechtsstreitigkeiten wird zuerst diejenige Sache eingetragen, die das ältere Aktenzeichen des Arbeitsgerichts aufweist.
- d) Liegen in einem Rechtsstreit mehrere noch nicht erledigte Berufungen gegen dasselbe oder verschiedene Urteile (Zwischen-, Teil- und/oder Schlussurteil) vor, so ist dafür die Kammer zuständig, bei der die erste Berufung eingegangen ist. Gleiches gilt für mehrere noch nicht erledigte Beschwerden.

4. Prozesstrennung

Abgetrennte Verfahren werden ohne Anrechnung auf den Turnus für die abtrennende Kammer eingetragen.

5. Rücknahme des Rechtsmittels

Wird eine Berufung oder Beschwerde zurückgenommen und erneut eingelegt, so ist die Kammer zuständig, für die die Berufung oder Beschwerde zunächst eingetragen war. Das Verfahren wird neu eingetragen. Es erhält die Ordnungsnummer der Kammer, in der der Rechtsstreit vorher anhängig war, ohne Anrechnung auf die Blockzuteilung und den Turnus.

6. Anfechtung eines Vergleichs

Bei Anfechtung eines vor Gericht abgeschlossenen, das Verfahren beendenden Vergleichs, bleibt – ohne Berücksichtigung bei der Zuteilung – die Kammer zuständig, bei der die Sache früher anhängig war. Eine Anrechnung auf die Blockzuteilung oder den Turnus findet nicht statt.

7. Abgeschlossene Verfahren

Wird in einer nach der AktO-ArbG abgeschlossenen oder nach § 145 ZPO abgetrennten Sache das Verfahren wieder aufgenommen oder fortgesetzt, dann ist die Kammer zuständig, bei der das Verfahren früher anhängig war. Eine Anrechnung auf die Blockzuteilung oder den Turnus findet nicht statt. Bei Auflösung einer Verbindung werden die Verfahren unter den früheren Aktenzeichen fortgeführt.

8. Zurückverweisung vom Bundesarbeitsgericht

- a) Wird eine Sache vom Bundesarbeitsgericht zurückverwiesen, bleibt sie grundsätzlich in der Zuständigkeit der ehemals zuständigen Kammer und bei der Zuteilung unberücksichtigt.
- b) Weist das Bundesarbeitsgericht die zurückverwiesene Sache einer bestimmten Kammer zu, wird sie dieser Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.
- c) Wird der Rechtsstreit an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen, ohne dass diese ausdrücklich genannt worden ist, so wird er unter Ausschaltung der bisher mit ihm befassten Kammer unter Anrechnung auf den Turnus derjenigen Kammer zugeteilt, die nach dem allgemeinen Verteilungsschlüssel an der Reihe ist.
- d) In den Fällen der IX. 8 b) und IX. 8. c) sind Richter, die an der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt haben, bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen.

9. Wiedereinsetzungsanträge

Bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Verwerfung des Rechtsmittels wird das Verfahren ohne Anrechnung auf die Blockzuteilung und den Turnus neu eingetragen.

10. Restitutions- und Nichtigkeitsklagen

- a) Restitutionsklagen werden unter Anrechnung auf die Blockzuteilung bzw. auf den Turnus für die Kammer eingetragen, die zuletzt mit dem Ausgangsrechtsstreit befasst war.
- b) Nichtigkeitsklagen werden in der laufenden Blockzuteilung bzw. im laufenden Turnus unter Ausschaltung der bisher mit dem Rechtsstreit befassten Kammer neu eingetragen.

X.

Belastungsausgleich

1. Parallelität

Erfolgen Übernahmen aus Gründen der Parallelität, so gilt Folgendes: Werden bis zu zehn Sachen übernommen, so erfolgt für je angefangene zwei Sachen eine Anrechnung auf den Block oder Turnus. Werden mehr als zehn bis zu 50 Sachen übernommen, erfolgt für jeweils weitere fünf angefangene Sachen eine weitere Anrechnung auf den Block oder Turnus. Bei der Übernahme von mehr als 50 Sachen entscheidet das Präsidium im Einzelfall über eine weitere Entlastung.

2. Rechtsstreite betreffend die betriebliche Altersversorgung

Nach der Eintragung von jeweils vier Rechtsstreiten und Verfahren betreffend die betriebliche Altersversorgung oder entsprechende Versorgungsschäden gemäß Nr. IX. 2 Buchstabe b) bleibt die betroffene Kammer bei der Zuteilung neu eingehender Sachen, die nicht die betriebliche Altersversorgung oder entsprechende Versorgungsschäden gleicher Verfahrensart zum Gegenstand haben, bei den nächsten drei Zuteilungen unberücksichtigt. Hat sich nach der Eintragung herausgestellt, dass ein Rechtsstreit oder ein Verfahren nicht die betriebliche Altersversorgung oder entsprechende Versorgungsschäden zum Gegenstand hat und war die betreffende Kammer gemäß Satz 1 bereits bei weiteren Zuteilungen unberücksichtigt geblieben, erfolgt die nach Satz 1 vorgesehene Nichtberücksichtigung erst nach einer der vorherigen fehlerhaften Eintragung entsprechenden erhöhten Zahl von neu eingetragenen Sachen betreffend die betriebliche Altersversorgung oder entsprechender Versorgungsschäden.

3. Sonstige Übernahmen

Wenn eine Kammer aus anderen Gründen für eine oder mehrere Sachen zuständig wird, für die zunächst eine andere Kammer zuständig war, etwa nach Ausschluss des Vorsitzenden, bleibt sie bei der Zuteilung neu eingehender Sachen gleicher Verfahrensart entsprechend der Anzahl der übernommenen Sachen bei der nächsten Zuteilung im Block oder Turnus unberücksichtigt. Wird ein Vorsitzender aufgrund einer Entscheidung gemäß VI. 1. a) dauerhaft für die Sache einer Kammer zuständig, gilt Satz 1 entsprechend. Für die Fälle nach VI. 2. gilt stattdessen VI. 2. Satz 3.

4. Erstinstanzliche Beschlussverfahren

Bei der Zuteilung eines erstinstanzlichen Beschlussverfahrens wird die entsprechende Kammer an nächstmöglicher Stelle im TaBV-Turnus um einen Eingang entlastet.

5. Entschädigungsklagen wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens

Die Zuteilung von Oa-Sachen erfolgt unter nächstmöglicher Anrechnung auf den Sa-Block-Turnus.

6. Beschwerden

Nach jeweils drei für die 5. Kammer eingegangenen Beschwerden wird bei der 5. Kammer an nächstmöglicher Stelle ein Eingang im Sa-Register angerechnet. Keine Anrechnung findet statt auf Rechtsstreite betreffend die betriebliche Altersversorgung.

XI.
Pandemiefall

Ordnet der Präsident im Fall einer Pandemie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs an, dass die Anwesenheit von Bediensteten im Hause auf das zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs unabdingbare Minimum (Notbesetzung) reduziert wird, werden die verhinderten Kammervorsitzenden in der Kalenderwoche, in der die Notbesetzung angeordnet wird, durch den Vorsitzenden der 9. Kammer und in den nachfolgenden Kalenderwochen durch den jeweils nicht verhinderten Vorsitzenden der anderen Kammern, beginnend mit dem Vorsitzenden der 10. Kammer, in der numerischen Reihenfolge der Kammerbezeichnungen im Turnus vertreten. Die Vertretung der durch diese Regelung zuständigen Vorsitzenden erfolgt durch die in der numerischen Reihenfolge der Kammerbezeichnungen nachfolgenden Vorsitzenden.

XII.
In-Kraft-Treten

Der vorstehende Geschäftsverteilungsplan tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Das Präsidium des Landesarbeitsgerichts Köln

Dr. vom Stein

Dr. Staschik

Dr. Sievers

Dr. Kreitner

Weyergraf

Erklärungen des Präsidenten und der Vorsitzenden

1. Erklärung des Präsidenten

Sollten Bestimmungen des vorstehenden Geschäftsverteilungsplans nicht in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen, werden sie hiermit angeordnet.

Dr. vom Stein

2. Erklärung der Vorsitzenden

Hiermit bestätige ich, dass ich mit der unter Nr. III geregelten Aufstellung der Listen, nach deren Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen herangezogen werden, einverstanden bin (§ 39 Satz 1 ArbGG).

Der Vorsitzende der 1. Kammer
Dr. vom Stein

Die Vorsitzende der 2. Kammer
Olesch

Der Vorsitzende der 3. Kammer
Dr. Kreitner

Der Vorsitzende der 4. Kammer
Dr. Hövelmann

Der Vorsitzende der 5. Kammer
Dr. Sievers

Der Vorsitzende der 6. Kammer
Dr. Fabricius

Der Vorsitzende der 7. Kammer
NN

Die Vorsitzende der 8. Kammer
NN

Der Vorsitzende der 9. Kammer
Dr. Gängtgen

Der Vorsitzende der 10. Kammer
Dr. Staschik

Der Vorsitzende der 11. Kammer
Weyergraf